

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

**AKTE 800**

**ANFANG**

Nr.  
11  
Ort.

B' 18

# REGISTRATOR 4

Blechen - Stiftung

Ort: \_\_\_\_\_  
vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
Jahrgang: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_

**GESCHLOSSEN**  
Blechen - Stiftung

Lv. 1.

1926 - 1928

**HENNON**  
Nr. 1576

800

*Mann*

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 27. Februar 1923  
Pariser - Platz 4

Aus den Barbeständen der einzelnen Stiftungen sind durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank ( Seehandlung ) für nominell 21 700,-GM 7% Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn - Gesellschaft Serie V zum Kurse von 93 1/2% franko Stückzinsen gezeichnet worden. Hierfür sind von der Vermittlungsstelle lt. Abrechnung einschl. 30,50 RM Börsenumsatzsteuer zu 320,- RM Ankaufskosten berechnet worden.

Nach der anliegenden Aufstellung entfällt von dem Gesamt-Nominalbetrag auf die ammt. B. l. s. c. h. s. n. - . S. t. i. f. t. u. n. g... Fonds 1... nominell ... ..... 1.100,-GM  
in Worten: E. i. n. t. a. u. s. e. n. d. e. i. n. h. u. n. d. e. r. t. . . . G. o. l. d. m. a. r k  
und auf die Gesamtankaufskosten der Betrag von  
..... 1.030,05RM

in Worten: E. i. n. t. a. u. s. e. n. d. u. n. d. d. r. e. i. s. s. i. g. - R. e. i. c. h. s mark  
Die Kasse wird angewiesen für das Rechnungsjahr 1927 beim Fonds 1/

1) den auf die Stiftung entfallenden Nominalbetrag beim Kapitel 1 in Zugang zu bringen und die fälligen Zinsen daselbst zu vereinnahmen sowie  
2) die Ankaufskosten gehörigen Orts in Ausgabe nachzuweisen.  
Das Dokumentenverzeichnis ist zu vervollständigen.

Der Präsident  
Im Auftrage

An die Kasse

der Preussischen Akademie  
der Künste

Berlin

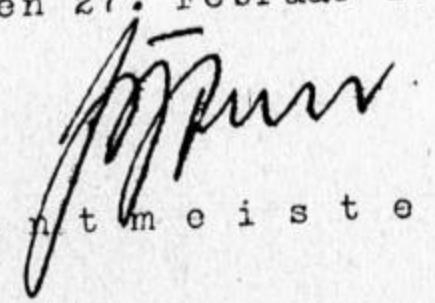
V e r t e i l u n g

der durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank ( Seehandlung ) an= gekauften nominell 21700,-GM 7% Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn - Gesellschaft Serie V und der dafür von der Preussischen Staatsbank ( Seehandlung ) berechneten Gesamtankaufskosten von 20 320,-RM

Bezeichnung der Stiftungen	Nominal = betrag	Ankaufs= kosten
<u>Blechen -S t i f t u n g</u>	1 100,-GM	1 030,05 RM
H o l f f t - "	2 800,- "	2 621,95 "
Jubiläums -Präsidialfonds	4 400,- "	4 120,15 "
E n d e ' s c h e r "	1 100,- "	1 030,05 "
S c h m i d t -Möhsen	3 000,- "	2 809,20 "
F i s c h e r - "	200,- "	187,30 "
E. W e n t z e l -Häckmann für bildende Künstler	1 100,- "	1 030,05 "
L i e b e r m a n n "	5 500,- "	5 150,20 "
H. S t u t t m e i s t e r "	200,- "	187,30 "
J. S t u t t m e i s t e r "	2 300,- "	2 153,75 "
Zusammen:	21 700,- GM	20 320,- RM

Für die Richtigkeit der Gesamtsumme und  
der Einzelsummen nach den Zeichnungsanträgen

Berlin, den 27. Februar 1928

  
R e n t m e i s t e r

**Zeichnung**

auf  
nom. Goldmark 100 Millionen Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft  
Serie V, ausgegeben am 1. Februar 1928,  
in Zertifikaten der Reichsbank, Gruppe II.

*Kaufm. Zeichnung 1928*

An

*AMM 10*  
*AMM 2*  
die **Preußische Staatsbank**  
(Seehandlung)

**Berlin W 56**  
Markgrafenstraße 38

Auf Grund der wir uns bekannten Zeichnungsbedingungen zeichnen ie wir von den in  
Zertifikaten der Reichsbank zur Zeichnung aufgelegten

**Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft**

nominal 100 Goldmark freie Stücke

nominal 100 Goldmark Stücke mit 6 monatiger Sperrverpflichtung  
und verpflichten uns uns demgemäß zu deren Abnahme oder zur Abnahme des wir uns auf Grund  
dieser Zeichnung zuzuteilenden geringeren Betrages.

Wir bitten um Zuteilung von uns uns Weg

Stücke à G.M. 10000

..... " " " 1000

..... " " " 500

..... " " " 200

*Am.*, den 10. Februar 1928.

Name:

*R. Kraß.*

Wohnort:

*Wk* *Gk*

*B. 18*

**Deutsche Staatsbank**  
(Gesellschaft)  
Berlin W 56

U n l a g e

**A u s g a b e**

**zu Goldmark 125 Millionen reichsmündelicherer Vorzugsaktien Serie V  
der Deutschen Reichsbahn - Gesellschaft in  
Inhaber-Zertifikaten der Reichsbank Gruppe II  
mit vom Reich garantierter 7% Vorzugsdividende ab 1. Januar 1928,**

von denen

**Goldmark 100 Millionen Zertifikate**

jetzt zur Zeichnung aufgelegt werden

(Eine Goldmark gleich dem Gegenwert von  $\frac{1}{2790}$  kg Feingold)

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist auf Grund des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. II, S. 272) am 11. Oktober 1924 errichtet. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und steht nach Maßgabe der §§ 31 ff. des Reichsbahngesetzes unter der Aufsicht der Reichsregierung. Das der Gesellschaft vom Reich übertragene ausschließliche Recht zum Betrieb der Reichseisenbahnen endet am 31. Dezember 1964, vorausgeleget, daß alsdann sämtliche Reparationschuldverschreibungen und sämtliche Vorzugsaktien getilgt, zurückgekauft oder eingezogen sind. Die Reichsbahn-Gesellschaft ist keine Aktiengesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, jedoch ist die finanzielle Gestaltung der bei Aktiengesellschaften üblichen nachgebildet.

Das **Grundkapital** der Gesellschaft beträgt 15 Milliarden Goldmark, wovon  
auf die Vorzugsaktien . . . 2 Milliarden GM  
auf die Stammaktien . . . 13 Milliarden GM  
entfallen.

Die **Vorzugsaktien** werden in verschiedenen Serien ausgegeben, die mit verschiedenen Rechten ausgestattet sein können (§ 4 [2] der Gesellschaftssatzung). Von den Vorzugsaktien sind 1,5 Milliarden GM bestimmt zur Kapitalbeschaffung für werbende Anlagen der Gesellschaft (neue Linien usw.).

Die **Stammaktien** werden auf den Namen des Deutschen Reichs oder auf Verlangen der Reichsregierung auf den Namen eines deutschen Landes ausgestellt.

Die Gesellschaft ist mit **Reparationschuldverschreibungen** in Höhe von 11 Milliarden GM belastet. Für die Verzinsung und Tilgung dieser Schuld sind feste Jahresleistungen vorgesehen, die sich für das erste Reparationsjahr, d. h. für die Zeit vom 1. September 1924 bis 31. August 1925 auf 200 Millionen GM, für das zweite Jahr auf 595 Millionen GM, für das dritte Jahr auf 550 Millionen GM stellen und vom vierten Jahr ab 660 Millionen GM betragen.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist das größte Betriebsunternehmen der Welt. Ihr Eisenbahnnetz einschließlich der Bahnhofsanlagen besitzt eine Ausdehnung von 53 000 km. Die zahlreichen Stationen — ihre Zahl beträgt 11 760 — sind neuzeitlich ausgestattet und unterhalten; die Gleisanlagen und die Betriebeinrichtungen, insbesondere das Sicherungswesen, sind unter Benutzung aller Erfahrungen auf dem Gebiete moderner Eisenbahntechnik ausgebaut. Es steht ein Fuhrpark von 26 000 Lokomotiven und Triebwagen, 63 000 Personenwagen, 21 000 Gepäckwagen, 670 000 Güterwagen zur Verfügung.

Unzähligen Anlagen sind außer den zahlreichen Kunstbauten (Brücken, Tunnel usw.) 107 000 Wohnungen für das Personal, 105 Kraftwerke, 43 Gasanstalten, 1157 Wasserwerke, 1978 Lokomotivschuppen vorhanden.

**Das Geschäftsjahr** der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft sollen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht werden. Im Geschäftsjahr 1926, welches die Zeit vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1926 umfaßt, stellten sich

**die Betriebseinnahmen**

a) aus dem Personenverkehr auf . . . . .	1,320 Milliarden RM
b) Güterverkehr auf . . . . .	2,830
c) „ sonstigen Einnahmequellen auf . . . . .	0,390 " "

4,540 Milliarden RM

**die Betriebsausgaben**

a) persönliche auf . . . . .	2,011 Milliarden RM
b) lädtliche auf . . . . .	1,212 " "
c) Ausgaben für Erneuerung der Reichsbahnanlagen auf . . . . .	0,457 " "

3,680 Milliarden RM

Mithin Betriebsüberschuß rund 0,860 Milliarden RM  
der nach der Bilanz wie folgt Verwendung gefunden hat:

574 Millionen RM für den Dienst der Reparationschuldverschreibungen,
91 " als Zuweisung zur gesetzlichen Ausgleichsrücklage,
140 " für Abschreibungen und Rückstellungen,
55 " als Reingewinn.

Von diesem Reingewinn sind 40 Millionen RM als Dividende für die bis zum Ende des Geschäftsjahrs 1926 ausgegebenen Vorzugsaktien verteilt und 15 Millionen RM auf neue Rechnung vorgetragen worden, so daß der Vortrag für 1927 — einschließlich des Vortrages aus 1925 in Höhe von 153 Millionen RM — rund 168 Millionen RM betrug.

Der Verkehr bei der Reichsbahn hat sich auch im Geschäftsjahr 1927 weiterhin günstig entwickelt. Die Leistungen an Personenkilometern stiegen von rund 43 Milliarden im Geschäftsjahr 1926 nach dem vorläufigen Ergebnis auf 45,18 Milliarden im Geschäftsjahr 1927, die Leistungen an Gütertonnenkilometern von 64,8 auf 74,2 Milliarden.

Das finanzielle Ergebnis des Geschäftsjahrs 1927 liegt noch nicht fest. Die etwas über 5 Milliarden RM betragende Einnahme deckt alle erforderlichen Ausgaben und Rückstellungen. Es ist eine durchaus befriedigende Bilanz zu erwarten.

Von den Vorzugsaktien der Gesellschaft sind bisher 881 Millionen GM (Serie I, II, III, IV) ausgegeben worden, so daß zurzeit noch 1119 Millionen GM unbegeben sind. Von diesem Betrage beabsichtigt die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft jetzt zur Beschaffung von Geldmitteln für den Ausbau von werbenden Anlagen der Reichsbahn (Fortschreibung der Elektrifizierung, Verstärkung der Brücken, Ausbau von Bahnhöfen und Werkstätten) eine Serie von 125 Millionen GM (Serie V) auszugeben. Hiervon werden 100 Millionen GM zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt und der Rest, der bis zum Ende dieses Jahres gesperrt ist, zur anderweitigen Verfügung der Reichsbahn zurückgehalten.

Die Vorzugsaktien lauten auf den Inhaber. Sie gewähren den Anspruch auf Kapitalrückzahlung spätestens bei Ablauf des Betriebsrechtes sowie auf eine Vorzugsdividende, die für die Serie V auf 7% bemessen ist. Im Falle einer weiteren Verteilung eines Reingewinns gemäß § 25 (2) Ziffer 4 c der Gesellschaftssatzung wird  $\frac{1}{4}$  auf die 2 Milliarden GM Vorzugsaktien als Zusatzdividende und  $\frac{1}{4}$  auf die Stammaktien ausgeschüttet. Da das Stammaktienkapital 13 Milliarden GM und das Vorzugsaktienkapital 2 Milliarden GM beträgt, würde die Ausschüttung einer Dividende von 1% an die Stammaktionäre die gleichzeitige Verteilung einer Zusatzdividende von  $\frac{3}{4}\%$  auf 2 Milliarden GM Vorzugsaktien zur Folge haben. Die auf den nicht begebenen Teil von 2 Milliarden GM Vorzugsaktien entfallende Zusatzdividende wächst den Stammaktien zu.

Auf die Vorzugsdividende von 7% wird am 2. Januar jedes Jahres eine Abschlagszahlung von  $\frac{3}{2}\%$  des Nennbetrages der Stücke in Reichsmark geleistet. Die Zahlung der Restdividende erfolgt am dritten Tage nach Genehmigung der Bilanz durch den Verwaltungsrat. Hierbei wird der Goldmarkbetrag der gesamten Dividende in Reichsmark umgerechnet und von diesem Betrage die in Reichsmark gezahlte Abschlagsdividende in Abzug gebracht. (Eine Goldmark ist gleich dem Gegenwert von  $\frac{1}{2700}$  kg Feingold. Dieser Gegenwert wird errechnet nach dem am dritten Werktag — oder falls an diesem Tage kein amtlicher Goldpreis veröffentlicht wird, nach dem zuletzt vor dem dritten Werktag — vor der Sitzung des Verwaltungsrats amtlich bekanntgegebenen Londoner Goldpreise und dem Mittelfurs der an diesem Tage an der Berliner Börse erfolgten amtlichen Notierung für Auszahlung London. Ergibt sich aus dieser Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als RM 2820 und nicht weniger als RM 2760, so ist für jede geschuldeten Goldmark eine Reichsmark in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu zahlen.)

Das Deutsche Reich hat sich gegenüber den Aktionären der Serie V verpflichtet, die Zahlung der Vorzugsdividende von 7% zu garantieren. Die Reichsregierung hat ihre nach

§ 4 (2) der Gesellschaftssatzung erforderliche Genehmigung zu der Begebung der Vorzugsaktien der Serie V unter Nennwert erteilt. Für den Fall einer Erhöhung des Dividenden-Steuerabzuges über 10% hat sich die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft verpflichtet, für diejenigen Vorzugsaktionäre, denen der Abzug bei der Steuerzahlung nicht angerechnet wird, den über 10% hinausgehenden Betrag selbst zu tragen.

Die Vorzugsaktien jeder Serie können vom Beginn des 16. Jahres nach ihrer Ausgabe ab ganz oder zum Teil eingezogen werden. Sollten jedoch alle Reparationschuldverschreibungen in einer kürzeren Frist getilgt oder zurückgekauft sein, so kann die Gesellschaft auch sogleich die Vorzugsaktien einzichen.

Bei Einziehung der Vorzugsaktien vor dem 11. Oktober 1959 wird ein erhöhter Einlösungskurs gewährt, und zwar beträgt der Einlösungskurs bei Einziehung vor Ablauf des 25. Jahres nach dem Übergang des Betriebsrechts an die Gesellschaft (also vor dem 11. Oktober 1949) 20% über den Nennwert, bei Einziehung vom 26. bis 35. Jahre nach dem Übergang des Betriebsrechts (also in der Zeit vom 11. Oktober 1949 bis 10. Oktober 1959) 10% über den Nennwert; nach dem 35. Jahre (also nach dem 10. Oktober 1959) erfolgt die Einziehung zum Nennwert. Die Reichsregierung kann verlangen, daß die Gesellschaft von ihrem Rechte der Einziehung unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen Gebrauch macht, wenn das Reich ihr die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

Die Einlösung der aufgerufenen Stücke kann jeweils nur zum 1. Juli eines jeden Jahres vorgenommen werden. Die Einlösung erfolgt in Goldmark unter Berechnung des Gegenwertes in Reichsmark nach dem für die Auszahlung der Restdividende vorgesehenen Verfahren, wobei die am dritten Werktag vor der Einlösung erfolgende Notierung der in Frage kommenden Kurse zugrunde gelegt wird (siehe oben). Der Aufruf der einzulösenden Stücke muß mindestens  $\frac{1}{2}$  Jahr vor der Einlösung bekannt gemacht werden. Die Aktionäre haben für das Geschäftsjahr, in dem die Einlösung erfolgt, keinen Anspruch auf Dividende oder Zinsen.

Die Dividendenscheine und die zur Rückzahlung aufgerufenen Vorzugsaktien sind zahlbar bei der Reichshaupbank in Berlin und bei der Zentralkasse der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in Berlin.

Die Reichsbank übernimmt als Treuhänder die Verwaltung und Verwahrung der Vorzugsaktien Serie V und gibt dafür auf den Inhaber ausgestellte, über den zweifachen, fünfachen, zehnfachen, hundertfachen Betrag einer Vorzugsaktie von 100,— GM lautende Zertifikate über 200,— GM, 500,— GM, 1000,— GM, 10 000,— GM mit Dividendenbezugscheinen aus.

Die Vorzugsdividenden und etwaigen Zusatzdividenden (vermindert um den Steuerabzug) sowie die Rückzahlungsbeträge, welche auf die durch die Zertifikate vertretenen Aktien entfallen, werden von der Reichsbank erhoben und an die Zertifikatinhaber durch die unten genannten Zahlstellen unverkürzt ausbezahlt. Außer diesen Rechten auf Dividende, Zusatzdividende und Rückzahlung steht den Inhabern der Vorzugsaktien lediglich das Recht zur Wahl für den Verwaltungsrat gemäß § 11, Ziffer 3 der Satzung zu. Dieses Recht wird für die bei der Reichsbank niedergelegten Vorzugsaktien durch den jeweiligen Präsidenten des Rechnungshofes des Deutschen Reichs, der an Weisungen der Deponenten nicht gebunden ist, ausgeübt. Die Inhaber der Zertifikate sind jederzeit berechtigt, ihre Aktien bei der Reichshaupbank in Berlin gegen Rückgabe der Zertifikate innerhalb der üblichen Geschäftsstunden am Schalter in Empfang zu nehmen.

Die Dividendenzugangscheine und die Zertifikate über zur Rückzahlung aufgerufene Stücke sind zahlbar bei der Reichshaupbank in Berlin und sämtlichen mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankanstalten, bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung), bei sämtlichen Mitgliedern des unterzeichneten Konsortiums einschließlich ihrer Niederlassungen, bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank Aktiengesellschaft in Berlin, bei der Zentralkasse der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in Berlin und bei den größeren Kassen der Reichsbahn-Direktionen.

Die Zertifikate können im Lombardverkehr mit der Reichsbank unter den Bedingungen des § 21 Ziffer 3 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 beliehen werden und sind auch im Lombardverkehr der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) als Deckung zugelassen.

Die Erklärung der Reichsmündlichkeit der Vorzugsaktien und der Zertifikate durch den Reichsrat ist beantragt.

Zum Handel an den deutschen Börsen werden lediglich die Zertifikate eingeführt werden.

## Bedingungen

Durch die unterzeichneten Bankfirmen gelangen hiermit die vorstehend bezeichneten Zertifikate der Reichsbank Gruppe II über nominal 100 Millionen GM Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Serie V, ausgegeben am 1. Februar 1928, zur öffentlichen Zeichnung. Die Vorzugsaktien werden in Abschritten von 100,— GM ausgestellt. Die Zertifikate lauten über 200,—, 500,—, 1000,— und 10 000,— GM Vorzugsaktien.

Der Zeichnungspreis für die mit voller Dividendenbezugsberechtigung für das Jahr 1928 ausgestatteten Zertifikate beträgt

93 1/2 % franko Stückzinsen.

Die Börsenumsatzsteuer geht zu Lasten des Zeichners.

Zeichnungen werden in der Zeit vom Mittwoch, dem 8. Februar bis einschließlich Dienstag, den 14. Februar d. J. bei den in der Anlage zu dieser Zeichnungsaufforderung genannten Bankfirmen und deren Zweigniederlassungen während der üblichen Geschäftsstunden entgegengenommen. Vorzeitiger Schluss der Zeichnung bleibt vorbehalten.

Die Zuteilung der Stücke auf Grund der Zeichnungen erfolgt baldmöglichst nach Ablauf der Zeichnungsfrist und bleibt dem Ermessen der Zeichnungsstellen überlassen.

Anmeldungen auf bestimmte Stücke können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit dem Interesse der anderen Zeichner verträglich erscheint.

Anmeldungen auf Stücke mit sechsmonatiger Sperrverpflichtung werden bei der Zuteilung vorzugsweise berücksichtigt werden.

Ein Anspruch auf Zuteilung kann aus etwa vorzeitig eingezahlten Beträgen nicht hergeleitet werden.

Die Bezahlung der zugeteilten Stücke hat in der Zeit

bis zum 29. Februar 1928 mit . . . 40 % franko Zinsen  
" " 31. März 1928 mit weiteren 30 % } zuzüglich 7 % Geldzinsen ab  
" " 30. April 1928 mit restlichen 30 % } 1. März d. J. bis zum Zahlungstage

bei derjenigen Stelle, welche die Zeichnung entgegengenommen hat, zu erfolgen. Jederzeitige Vollzahlung und frühere Teilstahlungen (letztere nur auf durch 100 teilbare Nennbeträge) sind zulässig; bei allen Zahlungen nach dem 29. Februar d. J. werden 7 % Geldzinsen, wie oben angegeben, berechnet.

Die Zeichner erhalten zunächst Kassenquittungen, gegen deren Rückgabe später die Ausgabe der Zertifikate erfolgt.

Die Einführung der Zertifikate an den deutschen Hauptbörsenplätzen wird alsbald nach ihrem Erscheinen veranlaßt werden.

Den 5. Februar 1928.

Berlin, Braunschweig, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt (Main), Hamburg, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Weimar.

Reichsbank.

Berliner Handels-Gesellschaft.

Commerz- und Privat-Bank  
Aktiengesellschaft.

Delbrück Schickler & Co.

Deutsche Girozentrale

— Deutsche Kommunalbank —

Direction der Disconto-Gesellschaft.

Hardy & Co.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Mendelsohn & Co. Mitteldeutsche Creditbank. Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft. Braunschweigische Staatsbank E. Heimann. Gebr. Arnhold. Sächsische Staatsbank (Leihhausanstalt).

Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Gebrüder Bethmann. Deutsche Effecten- und Wechsel-Bank.

Lincoln Menni Oppenheimer. Lazard Speyer-Ellissen. Jacob S. H. Stern.

L. Behrens & Söhne. Norddeutsche Bank in Hamburg. Vereinsbank in Hamburg.

M. M. Warburg & Co. Veit L. Homburger. Straus & Co. A. Levy.

Sal. Oppenheim jr. & Cie. A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G. J. H. Stein.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt. Rheinische Creditbank.

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank. Bayerische Staatsbank.

Bayerische Vereinsbank. Merck, Fink & Co. Anton Kohn. Thüringische Staatsbank.

## Reichsschuldenverwaltung

— Schuldbuch —

to: Abt. I Nr. 13957

Bei Eingaben ist die Kontenbezeichnung anzugeben

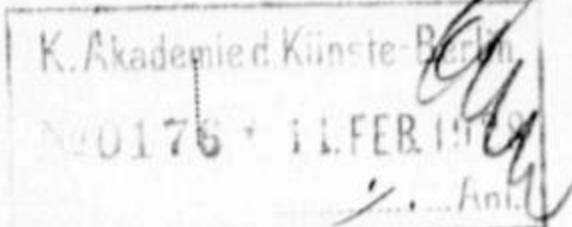
An

an der Oberlinie der Künften

Berlin 1928.

Festigkeit Platz 4.

Berlin SW 68, den 28. Januar 1928.  
Orianiestraße 106—109  
Hausnr.: Dönhoff 4500—4505



## Benachrichtigung

Verk. in dem deutschen Reichsschuldbuch auf obenbezeichnetem Konto der Bleichen Pfeffer  
Zeitung an der Oberlinie der Künften in Berlin

eingetragene Auslosungsrecht über 200 RM Pf. und zwar:

Buchstabe E. Gruppe 8. Nr. 44649 über 200 RM Pf.

gezogen worden.

Infolge der Auslösung sind heute von obigem Konto 200 RM Pf. Anleiheablösungsschuld und

schuld und Auslosungsrecht abgeschrieben worden, jedoch der zu 100% des Kontos mindestens noch über

eingetragene Vermiel sich nun noch auf

437 RM 50 Pf. Anleiheablösungsschuld und

437 RM 50 Pf. Auslosungsrecht.

erstellt. Winkart.

Sur

Borddruck Nr. 151 f (Teill. mit Änderung des Beschr. Vertr. für Pfandgl. usw.)

B 18

Dur Zahlung des Einlösungs betrages an  
bedarf es

wir geben anheim mit de

De wir entsprechende Mitteilung gemacht haben, in Verbindung zu treten.

Der Einlösungs betrage setzt sich zusammen aus dem fünfsachen Nennbetrag des Auslösungsrechtes  
nebst  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1927 von den Zinsen  
wird die Kapitalertragsteuer — 10 vom Hundert — in Abzug gebracht. *Der Entwurf ist auf  
der Postsparkontos Berlin 145 55 der Kasse der Akademie  
der Künste in Berlin mit 1081 - RM. für die genannte  
Zahlungszeit einzurichten vorzunehmen.*

Reichsschuldenverwaltung



Begläubigt:

*J. M. A.*  
Finanzdirektor

*Mr, 11/2 28*  
B. am. der Käpp

*Auftrag ist eingegangen ab  
Prinz für die Bekanntmachung.  
Zugangs  
3. zw. a.*

*D. G.*

Anzeigetaffte:

Betrifft:  
ge über den Eingang von Einnahmen,  
zur Einziehung eine Kassenanweisung  
nicht vorliegt.

Berlin, den 30. XII. 1927.

*31.DEZ. 1927*

Von der Reichsschuldenverwaltung

in Berlin sind als  
Erlös der Auslösung der der *Prinz*  
Stiftung gehörenden Anleihe — Ablösungsschuld F.  
In bar Wertpapieren laut umfälliger Angabe im Postscheckwege  
1.081 RM Pf.  
eingegangen.

Wir haben den Betrag bei dem Stiftungsfonds vereinahmt und bzw.  
bitte um Einnahmenanweisung.

*Prinz der Künste*  
Die Kasse  
der Preussischen Akademie der Künste

An die Preußische Regierung

*Prinz*  
hier.

Nr. 48. Anzeige über den Eingang noch nicht zur Einziehung angewiesener Einnahmen.

F.  
b.w.

Preussische Akademie der Künste

Berlin, 1.8, den 30. Dezember 1927.  
Pariser Platz 4

Von der der . . . B.l.e.c.h.e.n' ssc.h.e.n Stiftung  
gehörigen Anleihe-Ablösungsschuld sind von den dazugehörigen  
Auslosungsrechten seitens der Reichsschuldenverwaltung infolge  
Auslosung . . . 200,- -- R.M mit -- 1.000,- . R.M nebst 4½%

Zinsen für die Zeit vom 1.Januar 1926 bis 31.Dezember 1927  
-- 1.090,- zusammen mit 1.090,- R.M  
zur Auszahlung gelangt.

Die Kasse wird angewiesen, das zurückgezahlte Kapital  
und die Zinsen von insgesamt -- 1.090,- -- R.M in Worten:  
**Eintausendneunzig Reichsmark** --  
in der Rechnung der Stiftungsfonds bei Fonds Nr. I . . . Titel E.III  
in Einnahme und die Kapitalertragsteuer in Höhe von -- 9,- R.M  
in Worten: **Neun Reichsmark** . . .  
bei Titel A.II . in Ausgabe nachzuweisen.

Ferner ist in der Spalte Kapitalien der Betrag der aus-  
gelosten Auslosungsrechte in Höhe von -- 200,- . R.M. in Worten:  
**Zweihundert Reichsmark** . . .  
bei den Auslosungsrechten abzusetzen.

Die Dokumentenkontrolle ist zu berichtigen.

Der Präsident  
Im Auftrage

An die Kasse der Preussischen Akademie der Künste

B e r l i n .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Der Wertpapiere								Der dazu gehörenden Zinscheine			Angabe, Erneuerungsfolge dazu gehören
Einfüll- zahl	Zins- fach %	Bezeichnung	Jahr- gang	Reihe und Buch- stabe	Nummer	Rennwert im einzelnen R.M   Pf.	Rennwert im ganzen R.M   Pf.	Num- mer	Fälligkeit von	bis	
		des Deutschen Reiches									
Nr.					zu	200,-	R.M. =	1000,-	R.M.		
"					"		R.M. =	-	R.M.		
Zuzüglich 4½ % Zinsen								1.000,-			
für 1.1.26 - 31.XII.27							R.M.	90,-			
und nach Abzug der Kapitalertragsteuer in Höhe								1.090,-	R.M.		
von ..... 9,- R.M. im											

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

Z U B E R L I N

gb. Nr. 13957

Berlin W 8, den 18. 5. 1927.

Reichsschuldenverwaltung

Berlin S W 68, den 1. 5. 1927.

- Schuldbuch -

Konto : Abt. 1... Nr. 13957...

An die Preußische Akademie der Künste zu Berlin W 8.

B E N A C H R I C H T I G U N G

Dies Schriftstück ist keine Vorschreibung über die Forderung; eine solche wird nicht ausgestellt. Die Rechte des Gläubigers beruhen allein auf der Eintragung im Schuldbuch. Über die Eintragung wird nur diese Benachrichtigung erteilt.

Die Markanleiheforderung der Käuffin von Rittering, Br. Dr. Akademie der Künste in Berlin, ist auf anliegender Aufstellung auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (R. G. Bl. I S. 137) und hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen für diese in eine Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs über 12 RM 5 Pf. umgetauscht. Dieser Betrag ist im Reichsschuldbuch über die Anleiheablösungsschuld auf dem obenbezeichneten Konto heute eingetragen worden.

Von den gelöschten Konten der Markanleihen ist auf das neue Konto mitübertragen worden:

Behörde, welche die Verwaltung der Masse führt: Preußische Akademie der Künste.

An der Auslosung ist der Gläubiger mit folgenden im Schuldbuch eingetragenen Auslosungsrechten beteiligt:

Buchstabe A Gruppe Nr. 46539 zu 12 RM 5 Pf. 1 Stück über 12 RM 5 Pf.

... B ... 35 34123 ... 25 ... 1 ... 25 ...

... E ... 8 44649/57 200 ... 3 ... 60 ...

... ... ... ... ... ... ... / ...

... ... ... ... ... ... ... ... ...

zusammen

✓ Stück über 63 RM 5 Pf.

Wegen Verwendung des Restbetrages und wegen der neuen Schuldverhältnisse verweisen wir auf anliegenden Druckzettel.

Reichsschuldenverwaltung

Begläubigt

Stempel

Unterschrift

8 An die Kasse der Preußischen Akademie der Künste  
Berlin W 8

Abschrift erhält die Kasse unter Beifügung der oben erwähnten Aufstellung mit der Anweisung, dass Nennbetrag ... der Markanleiheforderung von zusammen

... . 25,-- P.M.  
buchstäblich ... bei den Kapitalien abzusetzen und dafür die Anleihe - Ablösungsschuld mit

... . 63,-- R.M.  
buchstäblich ... sowie unter neuer Nummer das gewährte Auslosungsrecht mit  
... . 63,-- R.M.  
buchstäblich ... in Zugang zu bringen.

Dieses Schreiben gilt gleichzeitig als Depotquittung.  
Die Dokumentenkontrolle und das Handbuch sind zu ...  
richtigen.

Über die Verwendung des verbleibenden Spitzensbetrages von 20,- P.M. ergeht besondere Anweisung.

Der Präsident

In Auftrage

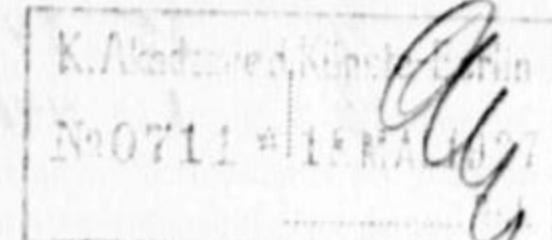
Reichsschuldenverwaltung

— Schuldbuch —

Konto: Abt. V Nr. 13957

Bei Eingaben ist die Kontenbezeichnung anzugeben

Berlin SW 68, den 5. Mai 1927  
Oranienstraße 106—109  
Betrieb: Dönhoff 4500—4505



An

1  
der Akademie  
der Künste  
Berlin W. 8  
Kunstpalast 4

### Benachrichtigung

Dies Schriftstück ist keine Verschreibung über die Forderung; eine solche wird nicht ausgestellt.

Die Rechte des Gläubigers beruhen allein auf der Eintragung im Schuldbuch.

Über die Eintragung wird nur diese Benachrichtigung erteilt.

Die Marktanleiheforderung der Blechen für die Riffung bei  
der Akademie der Künste in Berlin, ist  
laut anliegender Aufstellung auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925  
(R. G. Bl. I S. 137) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen für ~~Reichs~~ in eine Anleihe-  
ablösungs schuld des Deutschen Reichs über 637 RM 50 Pf. umgetauscht. Dieser Betrag ist  
im Reichsschuldbuch über die Anleiheablösungs schuld auf dem obenbezeichneten Konto heute eingetragen worden.

Von dem gelöschten Konto ~~v~~ der Marktanleihen ist in der Annahme Ihres Einverständnisses auf  
das neue Konto mitübertragen worden:

als zweite Person, welche nach dem Tode des Gläubigers der Reichsschuldenverwaltung gegenüber  
die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist: ~~befürde vorläufig den Verwaltungsrat~~  
~~der Hauptsächliche Verwaltung~~  
der Hauptsächlichen Verwaltung

Die Eintragung einer zweiten Person  
besieht sich auf das ganze Konto, also  
ohne weiteres auch auf alle diejenigen  
Konto zugeschreibenden Gebiete.

Artikel Nr. 5 a. (G. mit 2. p.)

Falls die Personal- oder Wohnungsverhältnisse nicht mehr zutreffend sind, ersuchen wir um entsprechende Mitteilung zu obigem Kontenzeichen; Postkarte genügt.

~~Der »Zweiten Person« wollen Sie von der erfolgten Umschreibung gefälligst Kenntnis geben.~~

Wegen der neuen Schuldverhältnisse verweisen wir auf anliegenden Druckzettel.

Wegen Erweiterung des Anfertigungs- und wegen der neuen Schufzverordnung veranlassen  
Sie auf unliegenden Briefzeichen.

## Reichsschuldenverwaltung



### Beglaufigt:

## I. Umtausch der Markanleihen.

Der Umtausch der Markanleihen des Reichs (§ 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1925 [R. G. Bl. I S. 137]) in Anleiheablösungsschuld erfolgt in der Weise, daß für je 750  $\text{ℳ}$  der Sparprämienanleihe und im allgemeinen für je 500  $\text{ℳ}$  der übrigen Anleihen 12,50  $\text{RM}$  (Reichsmark) Anleiheablösungsschuld gewährt werden; dieser Betrag stellt den kleinsten Wertabschnitt der Anleiheablösungsschuld und damit die kleinste in das Reichsschuldbuch der Anleiheablösungsschuld einzutragende Forderung dar. Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes kann eine Verzinsung der Anleiheablösungsschuld bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden.

## II. Was kann mit Schuldbuchforderungen der Markanleihen geschehen, die nicht durch 500 teilbar sind.

Über den bei dem Umtausch verbleibenden Restbetrag der Markanleihen — vgl. anl. Aufstellung — kann der Gläubiger wie folgt verfügen:

- a) Er kann Schuldurkunden verlangen, muß aber zu diesem Zweck einen entsprechenden Antrag bei uns stellen.

b) Der Restbetrag kann durch Einsendung von Schuldverschreibungen (freien Stücken) der Markanleihen auf 500 M erhöht werden, damit die Umwandlung in 12,50 R.M Anleihe-ablösungs-schuld und die Eintragung dieses Betrages in das Schuldbuch möglich wird.  
Zur Einsendung kommen nur Schuldverschreibungen der alten Reichs- und früheren preußischen Staatsanleihen in Frage.

Nach Ablauf der Umtauschfrist abgelieferte Schuldverschreibungen der Marktanleihen können als Altbesitz nicht mehr anerkannt werden.

### III. Das Recht der Auslosung.

Wer Anleiheablösungsschuld im Umtausch gegen Altbesitzanleihen erhält, hat das Recht, an der Tilgung der Anleiheablösungsschuld teilzunehmen (Auslösungsrecht). Das Auslösungsrecht wird in Höhe des Nennbetrages der Anleiheablösungsschuld gewährt, den der Gläubiger im Umtausch für seine Altbesitzanleihen erhält. Natürliche Personen erhalten folgende Auslösungsrechte: bis 12 500 RM Anleiheablösungsschuld aus Altbesitzanleihen in voller Höhe.

für die weiteren 25 000 RM Anleiheablösungs schuld aus Altbesitzanleihen =  $\frac{1}{2}$  des Nennbetrages,

für die weiteren 25 000 RM Anleiheablösungsschuld aus Altbesitzanleihen =  $\frac{1}{3}$  des Nennbetrages und

für die weiteren 25 000 RM Anleiheablösungsschuld aus Altbesitzanleihen =  $\frac{1}{4}$  des Nennbetrages.

Ein gezogenes Auslösungsrecht wird durch Barzahlung des Fünffachen seines Nennbetrages eingelöst und der Einlösungsbetrag mit jährlich  $4\frac{1}{2}$  v. H. vom 1. Januar 1926 an bis zum Ende des Jahres, in dem das Auslösungsrecht gezogen wird, verzinst; die Zinsen werden mit dem Einlösungsbetrag gezahlt.

Von der erfolgten Ziehung der Auslosungsrechte werden die Schuldbuchgläubiger von der Reichsschuldenverwaltung benachrichtigt werden.

73

Preussische Akademie der Künste

J. № 1014

Berlin W8, den 30. August 1927.  
Pariser Platz 4

*ks. u. M. May den im Kriegsdienst*

*Betrifft: Kulturelle Wohlfahrtsrente.*

*eingezogenen Künstlern zu gewähren*

*der Ausbildung aufzufordern*

*in einem Stipendium* Am 25. April d.Js. haben wir an den Ausschuss  
*für soziale Wohlfahrtsrente* die Anfrage gerichtet, ob für  
diejenigen Stiftungen der Akademie, die dazu dienen,  
Künstlern die Mittel zu Studienreisen oder ihrer weiteren  
Ausbildung im Wege eines Preisausschreibens zu verschaffen  
die Bewilligung der sozialen Wohlfahrtsrente in Frage  
kommt. Gleichzeitig haben wir, für die Blechen-Stiftung  
den vorgeschriebenen Antrag eingereicht. Abschrift des  
Schreibens an den Ausschuss für soziale Wohlfahrtsrente

*zu beifügen.* Am 27. Mai d. Js. hat der Ausschuss  
entschieden, dass die Blechen-Stiftung nicht dem Zwecke  
der Wohlfahrtspflege diene und daher nicht für die Ge-  
währung der sozialen Wohlfahrtsrente in Betracht käme.  
Dieser Bescheid, den wir *anliegend* in Abschrift beifügen,  
wurde uns am 16. Juni d. Js. zugestellt. Eine Beschwer-  
de gegen diesen Bescheid ist von uns an den Obergremium  
für die soziale Wohlfahrtsrente nicht eingereicht worden,

*da*  
An  
den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst  
und Volksbildung Berlin  
*8/8*

da dieser unseres Erachtens wohl auch keine andere Entscheidung getroffen hätte. Stiftungen, deren Zinserträge in Form von Preisen nur durch die Beteiligung an den satzungsgemäss ausgeschriebenen Wettbewerben zu erlangen sind, dienen ja tatsächlich nicht dazu, notleidenden und gefährdeten Mitgliedern Hilfe angedeihen zu lassen. Da uns in dem Bescheide des Ausschusses für soziale Wohlfahrtsrente anheimgestellt ist, für Stiftungen der genannten Art die kulturelle Wohlfahrtsrente zu beantragen, bitten wir Euer Hochwohlgeboren um eine geneigte Entscheidung, ob für die Stiftungen der Akademie die den gleichen Zwecken wie die Blechen-Stiftung dienende ~~die Bewilligung der kulturellen Wohlfahrtsrente, obwohl~~ Einreichungsfrist bereits verstrichen ist ~~beantragt werden darf.~~

Wir sind der Ansicht, dass die Bedingungen, die mäss § 25 - 28 der dritten Verordnung zur Durchführung eines Gesetzes über die Ablösung der öffentlichen Anleihen vom 4. Dezember 1926 an die Bewilligung der kulturellen Wohlfahrtsrente geknüpft sind, von den Stiftungen der genannten Art erfüllt werden. Die Mittel der Stiftungen sollen insbesondere der Förderung wissenschaftlicher Ausbildung oder Forschung dienen. Das Studium der Kunst und der Wissenschaften kann unseres Erachtens auch als wissenschaftliche Forschung im Sinne des Gesetzes angesehen werden, da es nicht der Verbreitung der Kultur oder des Wissens, sondern ihrer Erhaltung dient. Durch die Be-

14

stellung der erforderlichen Mittel soll jungen Künstlern die Möglichkeit gegeben werden, auf dem Gebiete der bildenden Kunst und deren Wissenschaft - sei es als Maler, Bildhauer oder Architekt - bedeutende kulturelle Leistungen hervorzubringen. Durch Reisen in die Kulturzentren des Auslandes und durch das Studium der fremden Kunst kann der junge Künstler befriedigend auf die heimische Kunst und Kunsthistorik wirken.

Der Präsident

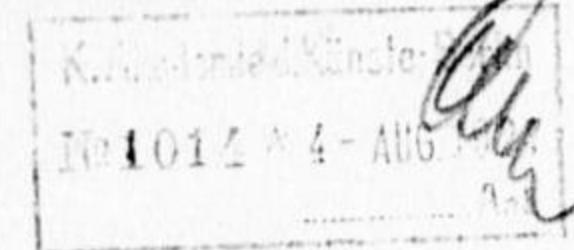
stel

75

Der Ausschuss  
soziale Wohlfahrtsrente.

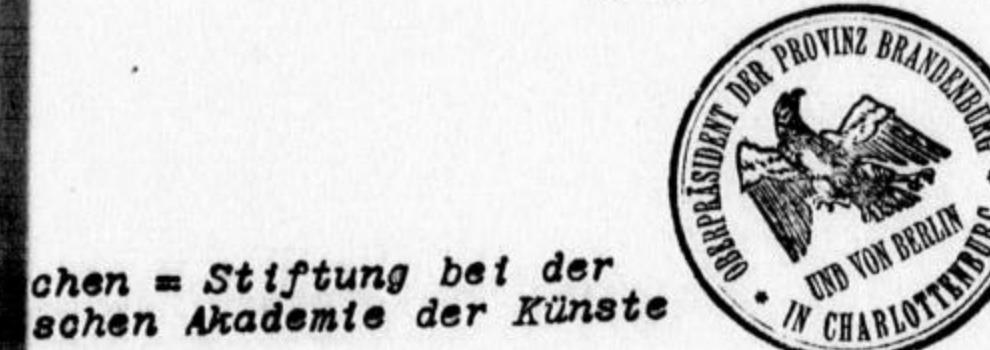
W.R.Nr. 484.

Charlottenburg, den 1. August 1927  
Oberpräsidium, Kaiserdamm 1.



Unser Bescheid vom 27. Mai 1927 hat die Rechtskraft erlangt. Die hier nicht mehr benötigten Unterlagen sind beigefügt.

ges. Dr. Holtz.



Beglaubigt  
*Holz*  
Regierungsinspektor

berlin

**C1**

**Der Ausschuß  
für die soziale Wohlfahrtsrente**

W.R. 484

Nr.

Charlottenburg, den 27. Mai 1927

K. Akademie d. Künste Berlin  
Ne 0832 \* 16. JUN. 1927  
f. m.

**Beschied**

Auf den Antrag  
der Blechen-Stiftung

in Berlin

— vertreten durch die Preussische Akademie der Künste  
in Berlin

auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente wird entschieden:

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente liegen nicht vor.

**Gründe**

Die Stiftung dient nicht Zwecken der Wohlfahrtspflege d.h. "der Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen" (§2 Abs. I der III. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Amtleihen vom 4.12.1926 R.G. Bl. S. 494), sondern der Fortbildung bedürftiger jüngerer Künstler, die sich der Landschaftsmalerei als Hauptberuf gewidmet haben. Die Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente kommt nicht in Betracht, ob eine kulturelle Wohlfahrtsrente bei den für diese zuständigen Stellen zu beantragen ist, muss den Antragstellern überlassen bleiben.

Gegen diesen Bescheid ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung die Beschwerde an den Oberausschuß für die soziale Wohlfahrtsrente zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Ausschuß für die soziale Wohlfahrtsrente schriftlich oder zu Protokoll einzulegen.

gez. Lamann

gez. Dr. Ahrendts

Begläubigt *Reimus* Reg. Inspektor

© 2690. 27. II. 2.

b/R.  
Beglaubigt  
Reimus Reg. Inspektor  
M. J. P. M.  
V. F. A. W.  
M. J. P. M.  
M. J. P. M.

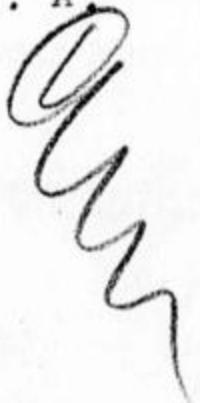
Mh<sup>h</sup>

, den 25. April 1927.

Anliegend überreichen wir ergebenst einen Antrag auf Zuerkennung einer sozialen Wohlfahrtsrente für die unserer Verwaltung unterstehenden "Blechen=Stiftung" mit der Bitte um Entscheidung, ob für derartige Stiftungen, deren Zinserträge dazu dienen, Künstlern oder Kunststudierenden die Mittel für Studienreisen oder überhaupt zum Studium in Form von Preisen oder Stipendien zur Verfügung zu Stellen, die Zubilligung der sozialen Wohlfahrtsrente in Frage kommt. Sollte dies der Fall sein, so würden wir für ca 30 unserer Verwaltung unterstehender Stiftungen gleicher Art die vorgeschriebenen Anträge stellen.

Der Präsident

I. A.



An

den Ausschuss für die soziale Wohlfahrtsrente

C-h a r l o t t e n b u r g

Oberpräsidium

zu V b 1989

18  
LXIV  
m 11 hatt. 5/19  
~~frank~~

## Untrag auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente.

Für jeden Untrag sind 2 Antragsformulare gleichlautend auszufüllen. Jedes ausgefüllte Formular ist zu unterschreiben.

An

den Ausschuß für die soziale Wohlfahrtsrente

in Charlottenburg  
Ober-Präsidium

Auf Grund der nachstehenden Angaben wird für die von der Preussischen Akademie  
der Künste verwalteten "Blechen-Stiftung"  
(Name des Trägers der Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, für den die Rente beantragt wird)

für Auslosungsrechte im Betrage von 1313 RM eine soziale Wohlfahrtsrente beantragt.

Die Satzung und ein Tätigkeitsbericht der Einrichtung der Wohlfahrtspflege sind beigelegt.

Berlin, den 25. April 1927

Preussische Akademie der Künste

Der Präsident

I. A.

Name und Wohnung bzw. Sitz des Untragstellers (bei Vereinen, Stiftungen und anderen juristischen Personen sind Name  
und Sitz des Vereins usw. sowie Name, Stellung und Wohnung der beauftragten Vorstandsmitglieder anzugeben)

BW

## Begründung

A. Die Verhältnisse des Trägers der Wohlfahrtspflege-Einrichtung, für den die Rente beantragt wird.

Frage	Antwort
1. Name des Trägers der Einrichtung der Wohlfahrtspflege:	Pr. Akademie der Künste
2. Sitz des Trägers bzw. Ort, an dem die Verwaltung geführt wird:	Berlin
3. Rechtsstellung des Trägers (z. B. eingetragener Verein, nicht rechtsfähiger Verein, öffentlich-rechtliche Körperschaft, selbständige Stiftung):	Staatsbehörde
4. Name und Sitz der Einrichtung der Wohlfahrtspflege, deren Träger der Antragsteller ist, und der die Auslosungsrechte, für die die Rente beantragt wird, gewidmet sind:	Blechen-Stiftung
5. Welche Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllt die Einrichtung zu 4?	
6. In welcher Weise übt die Einrichtung zu 4 die Wohlfahrtspflege aus?	
7. Welchem Personenkreis ist die wohlfahrtspflegerische Tätigkeit der Einrichtung gewidmet?	
8. a) Ist die Einrichtung oder ihr Träger von einer Körperschaft oder einem sonstigen Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege (Staat, Gemeinde, Gemeindeverband, Träger der Sozialversicherung oder ähnliches) errichtet? b) Bei Bejahung von a: von wem und in welcher Weise ist die Einrichtung oder ihr Träger errichtet?	
9. Besteht das Vermögen der Einrichtung oder ihres Trägers ganz oder teilweise aus Zuwendungen, die ein Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege gemacht hat?	
10. Bei Bejahung der Fragen zu 8a oder 9: a) Von wem stammt das vorhandene Vermögen der Einrichtung oder ihres Trägers? b) Welchen Verwendungszweck hat der Zuwendende für das Vermögen bestimmt? c) 1. Wird das Vermögen im Zusammenhang mit dem Vermögen eines Trägers der öffentlichen Wohlfahrtspflege verwaltet? 2. Bei Bejahung von 1: In welcher Weise und durch welche Personen wird das Vermögen verwaltet? d) Wer entscheidet über die Anlage und die Verwendung des Vermögens?	

Frage	Antwort
11. a) Sind für die Angestellten oder Beamten der Einrichtung Gehaltszuschüsse auf Grund des § 60 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 494) gezahlt worden? b) Bei Bejahung von a: Standen die Beamten oder Angestellten im Dienst einer Gebietskörperschaft?	
12. a) Gehört die Einrichtung oder ihr Träger einem Reichspräsidienverband der freien Wohlfahrtspflege an? b) Bei Bejahung von a: Name des Verbandes und gegebenenfalls auch der für die Einrichtung zuständigen Zweigorganisation:	
13. a) Welcher Stelle soll die Entscheidung über den Antrag mitgeteilt werden? b) An wen soll die Rente gezahlt werden — gegebenenfalls Angabe des Postscheckkontos —?	
B. Angaben über den Anleihebesitz, auf Grund dessen die soziale Wohlfahrtsrente beantragt wird.	der Pr. Akademie der Künste Kasse der Pr. Akademie der Künste Postscheckkonto № 145 55
	675 R.M. Rpfg. Buchstabe..... Gruppe..... Nr..... Schuldbuchkonto: Abt. I — Nr. V 7 333
	Die Stiftung hat den Zweck, das zuerkannt worden sind; andernfalls vgl. Ziff. II. bemittelten, jüngeren Künstler, Nennbetrag der Auslosungsrechte, auf Grund deren die sich der Landschaftsmaler die soziale Wohlfahrtsrente beantragt wird: als Hauptberuf gewidmet hat zu einer Studienreise nach Bezeichnung der einzelnen Auslosungsrechte nach Buchstabe, Gruppe und Nummer; bei Auslosungsrechten, die im Schuldbuch eingetragen sind, auch Angabe der Kontobezeichnung: ein Stipendium als Preis eines öffentlichen Wettbewerb zu wahren.
	a) Wem sind die Auslosungsrechte in der Entscheidung über den Altbesitzantrag zugesprochen? b) Durch welche Behörde und durch welche Entscheidung sind die Auslosungsrechte zuerkannt?
	der Pr. Akademie der Künste Anleihehalteinstelle in ..... *) Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes *) Reichsschuldenverwaltung *) *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
	Datum der Entscheidung 26. 10. 1926 Aktenzeichen der Entscheidung Konto V № 7 333

4 Für welche Markanleihen des Reichs sind die Auslosungsrechte zuerkannt?  
(Angabe der Anleihegattung und des Nennbetrags, bei Schuldbuchforderungen auch Angabe der Kontobezeichnung.)  
In welcher Form waren die Markanleihen zu 4. in erkennbarer Weise, nicht nur vorübergehend, der Einrichtung am 15. Juli 1925 gewidmet?

Im Antrage ist, falls die Auslosungsrechte nicht im Schuldbuch eingetragen sind, die Befreiung der Fälligungsstelle (Bank, Sparkasse o. ähl.) oder der Schuldenverwaltung über die Guttierung der Ausgässcheine beizufügen.  
Die Auslosungsscheine selbst sind erst auf Grund besonderer Aufforderung einzufordern.

27 000 Mark Pr. Staatsschuld  
Konto VI № 3351

Frage	Antwort
II. Nur auszufüllen, falls die Auslösungsrechte zwar beantragt, aber noch nicht zugesprochen sind.	
1. Bei Besitz von Anleihestücken (Gläubiger von Schuldbuchforderungen) beantworten die Frage zu II. 2	
a) Bei welcher Vermittlungsstelle (Bank, Sparkasse, Genossenschaft usw.) ist für die Altersanleihen die Gewährung von Auslösungsrechten, die die soziale Wohlfahrtsrente begründen sollen, beantragt?	Firma: _____ Ort: _____
b) An welchem Tage ist der Antrag bei der Vermittlungsstelle eingereicht?	
c) Name der Anleiheanstalt.	
d) Auf Grund welcher Marktanleihen des Reichs und welcher Anleihebeträge sind die Auslösungsrechte, welche die soziale Wohlfahrtsrente begründen sollen, für den Anleihegläubiger beantragt?	Finanzamt in M Vorriegs- und Kriegsanleihe M Deutsche Sparprämienanleihe M
e) In welcher Form waren die Marktanleihen zu d in erkennbarer Weise, nicht nur vorübergehend, der Einrichtung am 15. Juli 1925 gewidmet?	
2. Bei Besitz von Schuldbuchforderungen:	
a) Auf welche Schuldbuchforderungen über Marktanleihen alten Besitzes wird der Antrag auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente gegründet?	Schuldbuch (Reich, Land): Reichsschuldbuch Anleiheart: 5% Reichsanleihe Rennbetrag der Forderung: 25 700 Bezeichnung des Kontos: Konto VI
b) In welcher Form waren die Marktanleihen zu a in erkennbarer Weise, nicht nur vorübergehend, der Einrichtung am 15. Juli 1925 gewidmet?	

Zum Nachweis der Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird Bezug genommen auf

Sch versichere(n), daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.  
Wir sind bereit, ihre Richtigkeit an Eides Statt zu versichern.

Berlin, den 25. April 1926  
Preussische Akademie der Künste  
Der Präsident  
I. A.

*Aue*

*Beurkst!*

Preussische Akademie der Künste

20

J.-Nr. 964

*M. H. 12.26*

Berlin W 8, den 26. Oktober 1926.  
Pariser Platz 4

*Die im Staatsschuldbuch eingetragene Marktanleiheforderung der Blechen - Nissling*

*in Höhe von 27.000,- RM ist auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (R.G. Blatt I S. 137) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen in eine Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs über*

*..... 675,- RM*

*in Worten: sechshundertfünfzig*

*umgetauscht. Dieser Betrag ist im Reichsschulabbuch über die Anleiheablösungsschuld am 26. Oktober 1926 auf Konto: Abt. V Nr. 7333 eingetragen worden. mit Rülaufingsttag über 675,- Reichsmark.*

*Die Kasse wird angewiesen den Anleihemarktbetrag von*

*..... 675,- RM*

*in Worten: sechshundertfünfzig*

*in der Rechnung für 1926 beim Fonds 1*

*beim Einnahmetitel 1 in Abgang zu bringen und die oben angegebene Anleiheablösungsschuld in Zugang nachzuweisen.*

*Der Präsident*

*Im Auftrage*

*Zum Manuskript und im  
Zur Dokumentation  
und. 11.11.26*

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

**AKTE 800**

**ENDE**